

04.01.93

In - Fz*15 Seiten***Verordnung**

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollten auf der Basis der Gegenseitigkeit alle in ausländischen Vertretungen im Bundesgebiet Beschäftigten und ihre Familienangehörigen von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit werden. Aus dem gleichen Grund, insbesondere zur Vermeidung unnötiger vorübergehender Aufenthaltsbeendigungen, sollten die Befreiungen von der Visumspflicht für Familiennachzugsfälle erweitert werden, sofern die Nachzugsvoraussetzungen erst nach der Einreise ins Bundesgebiet eingetreten sind. Vor dem Hintergrund zunehmender Zurückweisungen von nepalesischen Staatsangehörigen an der deutschen Grenze wegen Zweifeln an ihrer bona fide-Besuchereigenschaft sollte die Visumspflicht für Staatsangehörige von Nepal eingeführt werden. Zudem ist es erforderlich, die bisher durch Verordnung vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I. S. 1807) zunächst für drei Monate eingeführte Visumspflicht für Staatsangehörige von "Rest-Jugoslawien" in einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz (AuslG) mit Zustimmung des Bundesrates endgültig zu regeln.

B. Lösung

Die §§ 3 und 9 sowie die Anlage I der DVAuslG werden der Zielsetzung entsprechend geändert. Zugleich werden notwendige geringfügige Änderungen der §§ 10, 11 und 27 sowie der Anlagen II und IV vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die beim Bund entstehenden Kosten infolge eines erhöhten Personalbedarfs bei den Auslandsvertretungen in "Rest-Jugoslawien" und Nepal und der eventuell erforderlichen Ausweitung der informationstechnischen Infrastruktur beim Bundesverwaltungsamt werden durch Gebühren nicht vollständig ausgeglichen. Bund, Länder und Gemeinden werden jedoch durch den zu erwartenden Asylbewerberückgang aus "Rest-Jugoslawien" von Kosten entlastet.

04.01.93

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 200 23 - Au 131/92

Bonn, den 4. Januar 1993

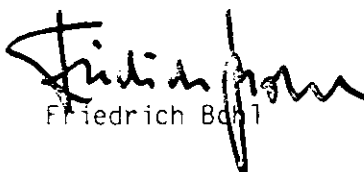
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Böhl

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, des § 4 Abs. 2 und des § 64 Abs. 4 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 1992 (BGBl. I S. 865), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird § 3 Abs. 1.

b) In Absatz 1 werden die bisherige Nummer 3 Nummer 5 und nach der Nummer 2 folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

"3. die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im

gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von Ihnen abhängig sind,

4. die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,"

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 1 des Ausländergesetzes als Familienangehörige vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländer bedürfen auch im Falle der erlaubten Aufnahme und Ausübung einer selbständigen oder einer nicht arbeitserlaubnispflichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit keiner Aufenthaltsgenehmigung."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ein Ausländer kann die Aufenthaltserlaubnis zu dem in § 17 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Zweck nach der Einreise einholen, wenn er sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

1. nach seiner Einreise durch Eheschließung im Bundesgebiet einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erworben hat,
2. erlaubt eingereist ist und während seines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 oder 3, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes eingetreten sind,
3. erlaubt eingereist ist und während seines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet die Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des § 20 Abs. 4 Nr. 2 des Ausländergesetzes oder eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 22 Satz 1 des Ausländergesetzes begründen, im Bundesgebiet eingetreten sind oder
4. Staatsangehöriger eines in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates ist und ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht."

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Absätze 1 bis 4" durch die Worte "Absätze 1, 3 und 4" ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10 Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise.
Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, in dem die Bundesrepublik Deutschland keine Auslandsvertretung unterhält oder in dem die deutsche Auslandsvertretung vorübergehend keine Visa erteilen kann, können die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der für den Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde einholen, soweit das Auswärtige Amt keine andere Auslandsvertretung zur Visaerteilung ermächtigt hat."

4. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Ein Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde nach Absatz 1, wenn die oberste Landesbehörde der Visumserteilung zugestimmt hat."

5. In § 27 Nr. 1 werden nach den Worten "der Einreise" die Worte "oder der Ausreise" eingefügt.

6. In der Anlage I werden "Jugoslawien" und "Nepal" gestrichen.

7. In der Anlage II wird in Nummer 2 vor "Indien" "Bulgarien" eingefügt.

8. Die Anlage IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach "Zittau" die Worte
"die kreisfreie Stadt Görlitz" angefügt,
- b) in Nummer 4 Buchstabe a werden in der Aufzählung der
Landkreise nach "Passau" "Deggendorf" und nach "Freyung-
Grafenau" "Straubing-Bogen" und in der Aufzählung der
kreisfreien Städte nach "Passau" "Straubing" eingefügt,
- c) in Nummer 4 Buchstabe b wird "Annaberg-Buchholz" durch
"Annaberg" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Auslän-
dergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I. S. 1807) außer
Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die rein redaktionelle Änderung ist durch die Anfügung eines Absatzes 2 erforderlich.

Zu Buchstabe b)

Die in der bisherigen Nummer 3 genannte Personengruppe soll auch in der erweiterten Vorschrift zuletzt aufgeführt werden, weil sie im Gegensatz zu den anderen Personengruppen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet.

Die neue Nummer 3 regelt, daß nunmehr auch das nicht amtlich entsandte, örtlich angestellte Personal diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit ist, soweit diese Personen ausschließlich zur Beschäftigung bei einer diplomatischen Mission oder berufskonsularischen Vertretung einreisen und das Bundesgebiet nach Beendigung dieser Beschäftigung wieder verlassen.

Das gleiche gilt nach Nummer 4 für die privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischen Vertretungen im Bundesgebiet, die ausschließlich zur Beschäftigung im Haushalt des Mitglieds einer diplomatischen Mission oder berufskonsularischen Vertretung in das Bundesgebiet einreisen.

In die Befreiung sind auch die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und ledigen Kinder einbezogen. Die Einbeziehung der in Ausbildung befindlichen, wirtschaftlich abhängigen volljährigen Kinder entspricht der innerhalb der EG abgestimmten Praxis bei der Definition des Begriffs Familienmitglieder gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.

Die Regelungen dienen vor allem der Verwaltungsvereinfachung, weil über den Aufenthalt im wesentlichen nach völkerrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit zu entscheiden ist. Es ist deshalb sachgerecht, diese Entscheidungen beim Auswärtigen Amt zu zentralisieren, so daß ein aufwendiges Aufenthaltsgenehmigungsverfahren durch die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden zu deren Entlastung entfallen kann.

Zu Buchstabe c)

Im allgemeinen entfällt nach den einschlägigen völkerrechtlichen Regelungen mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb der ausländischen Auslandsvertretung bzw. der internationalen Einrichtung die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung. Das ist auch notwendig, soweit die Befreiung gerade für die Tätigkeit in einer Auslandsvertretung oder einer internationalen Einrichtung gewährt wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, für die ausschließlich als Familienangehörige privilegierten Ausländer nur deshalb die Aufenthaltsgenehmigungspflicht eintreten zu lassen, weil sie eine selbständige oder eine arbeitserlaubnisfreie Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Der bisherige Absatz 2 ermöglichte nur den in § 23 Abs. 1 AuslG bezeichneten Familienangehörigen Deutscher, die Staatsangehörige eines in Anlage I (Positivliste) aufgeführten Staates sind, die Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 AuslG nach der Einreise einzuholen.

Durch die neuen Nummern 1 bis 3 wird generell die Möglichkeit eröffnet, die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach der Einreise einzuholen, wenn erst nach der Einreise die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruches oder eines Härtefalls nach den §§ 17 bis 23 AuslG eingetreten sind. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist, redaktionell geändert, nunmehr in Nummer 4 enthalten.

Generelle Voraussetzung für die Befreiung von der Visumspflicht ist der rechtmäßige oder geduldete Aufenthalt. Damit werden Ausländer mit strafbarem illegalem Aufenthalt, der im allgemeinen auch ein der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehender Ausweisungsgrund ist, von der Vergünstigung ausgeschlossen.

Nummer 1 begünstigt vor allem die ohne Visum eingereisten Asylbewerber, die auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit uneingeschränkt visumspflichtig sind und für die deshalb nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG eine Ausnahme von dem Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zugelassen werden kann.

Im übrigen aber muß es dabei bleiben, daß eine unerlaubte Einreise keine Umgehung der Visumspflicht ermöglicht. Deshalb setzen Nummern 2 und 3 ausdrücklich die erlaubte Einreise voraus. Damit eine Umgehung der Familiennachzugsbestimmungen durch Erteilung von Duldungen ausgeschlossen wird, fordern Nummern 2 und 3 außerdem, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis während des rechtmäßigen Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet eingetreten sind.

Darüber hinaus gilt Nummer 3 nur bei Eintritt der eine Härte begründenden Umstände im Bundesgebiet, weil eine Befreiung von der Visumspflicht nur an Sachverhalte anknüpfen kann, die für die Behörden im Bundesgebiet nachprüfbar sind.

Zu Buchstabe b)

Durch das Erfordernis des rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts kann die bisher auch für die Fälle des Absatzes 2 vorgesehene Frist zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis entfallen. Deshalb wird Absatz 6 Satz 1 entsprechend geändert.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Vorschrift stellt klar, daß die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise durch die Ausländerbehörde nur in den Fällen möglich ist, in denen keine Auslandsvertretung für die Visaerteilung zuständig ist.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht der ständigen Visapraxis. Sie soll insbesondere vereinzelte Zweifel hinsichtlich der Unanwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 2 AuslG ausräumen.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung wird geregelt, daß die Grenzschutzämter für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 AuslG auch dann zuständig sind, wenn diese nicht bei der Einreise, sondern bei der Ausreise begangen werden. Dies ist notwendig, weil die Ordnungswidrigkeiten gegenüber den Grenzschutzämtern, die die für die Ausreisekontrolle zuständigen Behörden sind, begangen werden und von anderen Behörden nicht verfolgt werden können.

Zu Nummer 6

Mit der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1807) ist von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 Satz 1 AuslG Gebrauch gemacht worden, schon vor der endgültigen Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz zur Wahrung öffentlicher Interessen wegen des sprunghaft angestiegenen Asylbewerberzugangs und der geringen Anerkennungsquote des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Visumspflicht für Staatsangehörige von "Rest-Jugoslawien" bereits vorab ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Da die Verordnung nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Verkündung kraft Gesetzes wieder außer Kraft tritt (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AuslG), muß zur Fortgeltung der Regelung eine entsprechende Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Deshalb sieht der Entwurf eine entsprechende Streichung in der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz vor.

Die Einführung der Visumspflicht für Staatsangehörige von Nepal ist aufgrund zunehmender Zurückweisungen von nepalesischen Staatsangehörigen an der deutschen Grenze wegen Zweifeln an

ihrer bona fide-Besuchereigenschaft geboten. Vor diesem Hintergrund hat die nepalesische Regierung auf eine baldige Einführung der Visumspflicht gedrängt. Der Entwurf sieht daher ebenfalls eine entsprechende Streichung in der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz vor.

Zu Nummer 7

Die Aufhebung der Visumspflicht für Inhaber bulgarischer Diplomatenpässe liegt im außenpolitischen Interesse.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung stellt klar, daß zur Grenzzone auch die kreisfreie Stadt Görlitz gehört.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung ist sachgerecht, weil auch die Landkreise Deggen-dorf und Straubing-Bogen zu einem nicht unerheblichen Teil in dem für die Festlegung der Grenzzonen maßgebenden 50 km-Bereich liegen und in dem Landkreis Straubing-Bogen auch die kreisfreie Stadt Straubing liegt.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist rein redaktionell.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung; gleichzeitig wird die Verordnung zur Einführung der Visumspflicht für Staatsangehörige von "Rest-Jugoslawien" vom 26. Oktober 1992 außer Kraft gesetzt, weil sie keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr aufweist.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die beim Bund entstehenden Kosten infolge eines erhöhten Personalbedarfs bei den Auslandsvertretungen in "Rest-Jugoslawien" und Nepal und der eventuell erforderlichen Ausweitung der informationstechnischen Infrastruktur beim Bundesverwaltungsamt werden durch Gebühren nicht vollständig ausgeglichen. Bund, Länder und Gemeinden werden jedoch durch den zu erwartenden Asylbewerberrückgang aus "Rest-Jugoslawien" von Kosten entlastet.

12.02.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (Eingangssatz)

In Artikel 1 sind im Eingangssatz
die Worte "zuletzt geändert durch die Verordnung vom
9. April 1992 (BGBl. I S. 865)"
durch die Worte "zuletzt geändert durch die Verordnung
vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 96)"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in der Überschrift das Wort "Dritte" durch das
Wort "Vierte" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Aktualisierung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage I DVAuslG)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. In der Anlage I werden "Jugoslawien" und "Nepal" gestrichen, nach "Singapur" "Slowakische Republik" eingefügt sowie "Tschechoslowakei" durch "Tschechische Republik" ersetzt.'

Begründung:

Die Bürger der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wurden vorab von der Visumspflicht für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befreit. Im Zusammenhang mit dieser Änderungsverordnung sollte die endgültige Aufnahme der Nachfolgestaaten der CSFR in die "Positivliste" erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage IV DVAuslG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in Buchstabe b nach der Angabe "Nummer 4" die Worte

'wird das Wort "Tschechoslowakei" durch die Worte "Tschechischen Republik" ersetzt und in' einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist durch die Trennung der Tschechoslowakei in zwei selbständige Staaten (Tschechische Republik und Slowakische Republik) erforderlich.